

### **Steuerpolitischer Ausblick: Mögliche Aktivitäten auf Bundes-, EU- und OECD-Ebene im Jahr 2019**

Das Jahr hat gerade erst begonnen, aber bereits jetzt zeichnet sich ab, dass 2019 in vielerlei Hinsicht steuerpolitisch interessant werden wird. Dies gilt insbesondere für die Bundesebene, aber auch für die EU und die OECD.

#### **Bundesebene**

Als erste Aktion des Gesetzgebers in diesem Jahr ist die Umsetzung der EU-Richtlinie zur Einführung einer Anzeigepflicht bezogen auf grenzüberschreitende Steuergestaltungen zu erwarten. Der Referentenentwurf hierzu wird in den nächsten Tagen erwartet und wird auch eine von der Richtlinie nicht umfasste Anzeigepflicht hinsichtlich nationaler Steuergestaltungen enthalten. Der Kabinettsbeschluss soll voraussichtlich im Februar erfolgen.

Vorgesehen ist auch der Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2019, der verschiedene einzelgesetzliche Maßnahmen, allerdings nicht aus dem Bereich der Unternehmensbesteuerung, enthalten wird.

Die dritte angedachte Maßnahme soll ein „Unternehmensteuergesetz“ sein, mit dem zunächst die EU-Richtlinien ATAD I+II umgesetzt werden sollen. Hierunter fällt insbesondere die Hinzurechnungsbesteuerung – inklusive deren von der Richtlinienumsetzung unabhängige Reform – sowie die Aufnahme einer Regelung gegen hybride Gestaltungen. Denkbar sind auch einige Nachbesserungen bzw. Vereinfachungen des KStG/UmwStG sowie eine Nachbesserung der Thesaurierungsbegünstigung in § 34a EStG.

Der Gesetzgeber arbeitet ebenfalls aktiv an der Einführung einer steuerlichen Forschungsförderung. Hierzu ist eine Ressortabstimmung bis Ende Januar 2019 denkbar. Inhaltlich wird es sich voraussichtlich um ein „Prämienmodell“ nach dem Vorbild Österreichs handeln. Dem Vernehmen nach könnten alle Unternehmen einbezogen werden, somit würde keine Begrenzung auf kleine und mittlere Unternehmen erfolgen. Allerdings würde dann wahrscheinlich eine Deckelung der Förderhöhe je Unternehmen vorgenommen werden. Die Auftragsforschung soll wohl beim Auftragnehmer und nur im Inland gefördert werden.

#### **EU-Ebene**

Auf EU-Ebene ist im Dezember letzten Jahres die DST („Digital Services Tax“) im Rat der Finanzminister gescheitert. Allerdings haben Deutschland und Frankreich ein gemeinsames Papier vorgelegt, in dem sie sich für eine DAT („Digital Advertising Tax“) aussprechen. Somit wäre der Steuergegenstand im Vergleich zur DST stark eingeschränkt. Eine Einigung soll nach den Vorstellungen von Deutschland und Frankreich bis März 2019 erfolgen. Offen ist allerdings, ob jene Staaten, die gegen die DST gestimmt haben, ihre grundsätzlichen Bedenken nun aufgeben werden.

Weiterhin steht – immer noch – die Einführung einer Finanztransaktionssteuer zur Debatte. Über die entsprechende EU-Richtlinie soll eine Entscheidung dem Vernehmen nach ebenfalls im März 2019, also vor der Europawahl, getroffen

werden. Wenn keine Einigung auf EU-Ebene zustande kommt, könnte die Möglichkeit eines Vorschlags für eine nationale Finanztransaktionssteuer wieder in den Vordergrund rücken.

Von ganz grundsätzlicher steuerpolitischer Bedeutung ist eine Initiative der EU-Kommission, die Möglichkeit von qualifizierten Mehrheiten – anstatt der in Steuerangelegenheiten vorgesehenen Einstimmigkeit – einzuführen. Art. 48 Abs. 7 EUV sieht vor, dass aufgrund eines Beschlusses des Ministerrats in einzelnen Bereichen der Gesetzgebung generell mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden kann. Allerdings ist auch für diesen Beschluss, der solche Bereiche festlegt, Einstimmigkeit erforderlich und da angeblich kaum Mitgliedstaaten diese Initiative der Kommission unterstützen, erscheint die Realisierungswahrscheinlichkeit eher gering.

### OECD-Ebene

Auf OECD-Ebene werden – wie bereits berichtet – drei verschiedene Maßnahmen/Ansätze diskutiert:

- „User Contribution“ aus dem Vereinigten Königreich: der (angebliche) Wert schöpfungsbeitrag von „aktiven“ Usern (insbesondere) sozialer Netzwerke durch Übergabe von Nutzerdaten an bspw. Google oder Facebook.
- „Marketing Intangibles“ aus USA: deren Wert soll erhöht werden, mithin könnte der Zugang zu lokalen Märkten darin berücksichtigt werden, wobei noch völlig unklar ist, ob dies auf Basis des Fremdvergleichsgrundsatzes oder eventuell mit Hilfe einer Formelaufteilung erfolgen soll.
- „Minimum Tax“ aus Deutschland und Frankreich: parallel und in Ergänzung zu den beiden zuvor genannten Vorschlägen wird ein Mechanismus zur Etablierung eines Mindestbesteuerungsniveaus diskutiert.

Während die letzten beiden Maßnahmen/Ansätze auf alle Unternehmen erstreckt würden, stellt der erste Vorschlag den letzten Versuch dar, die sog. digitale Wirtschaft zu „ringfencen“. Insofern nehmen die Diskussionen in der TFDE eine Wendung, die aus Sicht der Wirtschaft unerwartet ist.

Die beiden „allgemeinen“ Maßnahmen/Ansätze passen – obwohl sie nicht auf die digitale Wirtschaft zugeschnitten sind – zu der diesbezüglichen Diskussion: denn die beiden von der Öffentlichkeit wahrgenommenen Probleme im Zusammenhang mit der Besteuerung der digitalen Wirtschaft waren zum einen die angebliche zu geringe Besteuerung dieser Unternehmen und zum anderen, dass sie die Ertragsteuern am falschen Ort gezahlt haben. In Bezug auf die „Unterbesteuerung“ könnte ein Mindestbesteuerungsniveau Abhilfe schaffen, hinsichtlich der Besteuerung am falschen Ort die Reallokation von Besteuerungsrechten im Rahmen der Höherbewertung von „Marketing Intangibles“.

In der letzten Sitzung der TFDE (Task Force on Digital Economy) der OECD am 04./05.12.2018 wurde beschlossen, diese Maßnahmen in das Arbeitsprogramm der OECD aufzunehmen. In diesem Januar wird das Inclusive Framework (insge-

samt 124 Staaten) der OECD über den weiteren Fortgang dieser Diskussion entscheiden.

### **Bundesrat: Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus von der Tagesordnung genommen**

Am 29.11.2018 hatte der Bundestag den Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus in der Fassung „Beschlussempfehlung und Bericht“ seines Finanzausschusses beschlossen. Im Vergleich zum Regierungsentwurf ergaben sich keine wesentlichen Änderungen.

Die Zustimmung des Bundesrats war eigentlich am 14.12.2018 geplant. Der federführende Finanzausschuss empfahl dem Bundesrat auch, dem Gesetz in dieser Fassung zuzustimmen. Lediglich in einer Entschließung sollte zum Ausdruck gebracht werden, dass die Empfehlungen und Prüfbitten des Bundesrats aus dem ersten Durchgang im Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestags keine hinreichende Berücksichtigung gefunden haben.

Dann aber wurde die Sonderabschreibung beim Mietwohnungsbau überraschend von der Tagesordnung der Plenarsitzung des Bundesrats am 14.12.2018 abgesetzt (vgl. Mitteilung des Bundesrats). Das Gesetzgebungsverfahren sei damit allerdings nicht beendet. Auf Antrag eines Landes oder der Bundesregierung könne der Gesetzesbeschluss auf eine der nächsten Tagesordnungen des Bundesrats genommen werden. Das Gesetz benötige die Zustimmung des Bundesrats, um in Kraft zu treten.

Dieses Vorgehen ist unüblich, weil das Gesetz so auch nicht in ein Vermittlungsverfahren gebracht wird. Es ist derzeit unklar, wie es mit dem Gesetzgebungsverfahren weitergehen wird. Nach Art. 77 Abs. 2a GG hat aber der Bundesrat, wenn ein Vermittlungsverfahren nicht verlangt wird oder das Vermittlungsverfahren ohne einen Vorschlag zur Änderung des Gesetzesbeschlusses beendet ist, in angemessener Frist über die Zustimmung Beschluss zu fassen.

### **BFH: Betrieb eines Blockheizkraftwerks durch eine Wohnungseigentümergemeinschaft**

Im Urteil vom 20.09.2018 (IV R 6/16 mit Pressemitteilung) hatte der BFH zu entscheiden, ob eine Wohnungseigentümergemeinschaft (WEG), welche ein Blockheizkraftwerk (BHKW) betreibt und den (überschüssigen) Strom an einen außenstehenden Abnehmer liefert, selbst gewerblich tätig sein kann.

Im Streitfall war eine Wohnanlage errichtet worden, zu der ein BHKW gehörte, mit dem der eigene Wärmeenergiebedarf gedeckt werden sollte. Der zusätzlich erzeugte und nicht von den Wohnungseigentümern verbrauchte Strom wurde gegen Erhalt einer Vergütung in das Netz eines Energieversorgers eingespeist. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die WEG selbst mit der Strom einspeisung einen Gewerbebetrieb unterhalte. Es erließ daraufhin gegenüber der Gemeinschaft für das Streitjahr 2009 einen Bescheid, mit dem gewerbliche Einkünfte festgestellt wurden.

Hiergegen erhoben die klagenden Eigentümer einer Wohnung Einspruch. Nach deren Auffassung war der Bescheid rechtswidrig, weil nicht die WEG selbst, sondern allenfalls eine zusätzlich von den Eigentümern gegründete Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR) hätte gewerblich tätig sein können. Zusätzlich wurde geltend gemacht, dass der Gewinn zu hoch festgestellt worden sei, u.a. weil nicht die richtigen Folgen aus der Nutzung der selbst erzeugten Energie durch die Wohnungseigentümer gezogen worden seien.

Die nach erfolglosem Einspruch erhobene Klage wies das Finanzgericht als unbegründet zurück. Zu Recht habe das Finanzamt angenommen, dass die WEG selbst Betreiberin des BHKW sei; zutreffend sei auch die Höhe der vom Finanzamt festgestellten laufenden Einkünfte sowie ihre Verteilung auf die betroffenen Wohnungseigentümer.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz dahingehend bestätigt, dass die WEG infolge ihrer zivilrechtlichen Verselbständigung ähnlich einer Personengesellschaft steuerrechtlich als gewerbliche Mitunternehmerschaft (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG) anzusehen sein könne, soweit sie innerhalb ihres Verbundszwecks tätig werde. Die Lieferung von Strom halte sich jedenfalls dann innerhalb dieses Zwecks, wenn der Strom von einem eigenen BHKW erzeugt werde, das vornehmlich der Erzeugung von Wärme für das Wohnungseigentum diene und der zusätzlich erzeugte Strom ein zwangsläufig entstehendes Nebenprodukt sei, so wie im Streitfall.

Der BFH widerspricht damit einer Meinung, wonach eine Wohnungseigentümergemeinschaft nicht selbst eine Mitunternehmerschaft sein könne, sondern nur eine von den Wohnungseigentümern zusätzlich ggf. konkludent gegründete GbR. Zutreffender Weise seien die gewerblichen Einkünfte aus der Stromlieferung in einem eigenständigen Verfahren gegenüber der Wohnungseigentümergemeinschaft, nicht aber gegenüber einer daneben bestehenden GbR gesondert festgestellt worden. Die betreffende Steuererklärung habe der Hausverwalter als insoweit geschäfts- und vertretungsbefugte Person der WEG abzugeben.

Ungeklärt blieb, von welchen Anschaffungskosten des BHKW bei der Ermittlung des Gewinns Abschreibungen vorzunehmen waren. Dies sei u.a. davon abhängig, in welchem Umfang die bei der Lieferung in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet werden könne. Zur Ermittlung des richtigen Aufteilungsschlüssels (§ 15 Abs. 4 UStG) verwies der BFH deshalb das Verfahren an das Finanzgericht zurück.

### **BFH: Zur Anwendbarkeit des § 16 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG bei Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen und der damit im Zusammenhang stehenden Weiterveräußerung von Gesellschaftsanteilen**

Der BFH hat mit seinem Urteil vom 19.09.2018 ([II R 10/16](#)) nochmals klargestellt, dass die Anwendung des § 16 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG ausgeschlossen ist, wenn der Ersterwerber eine ihm verbliebene Rechtsposition aus dem ursprünglichen Kaufvertrag in seinem eigenen (wirtschaftlichen) Interesse verwertet. Danach verbleibt dem Ersterwerber die Möglichkeit der Verwertung einer aus dem "rückgängig

gemachten" Erwerbsvorgang herzuleitenden Rechtsposition jedenfalls dann, wenn z.B. der Aufhebungs- und der Weiterveräußerungsvertrag in einer einzigen Urkunde zusammengefasst sind.

Neu ist die Aussage des BFH in seinem Urteil vom 19.09.2018 dahingehend, dass die Grundsätze bei Weiterveräußerungen auch dann anwendbar sind, wenn die Verkäuferin eine Gesellschaft ist, der Kaufvertrag rückgängig gemacht wird und in derselben Urkunde die Anteile an der Gesellschaft auf den Ersterwerber oder einen bzw. mehrere von diesem bestimmte(n) Dritte(n) übertragen werden.

Im Urteilsfall erwarb X, eine Kapitalgesellschaft niederländischen Rechts, mit notariellem Kaufvertrag von der A-GmbH ein Gebäude auf fremdem Grund und Boden. Die A-GmbH hatte das Gebäude auf einem von ihr angemieteten Grundstück errichtet. X sollte (vorbehaltlich der Zustimmung der Grundstückseigentümerin) anstelle der A-GmbH in den bestehenden Mietvertrag eintreten. Als die Grundstückseigentümerin die Übernahme des Mietvertrags durch X ablehnte, schlug die A-GmbH vor, die Transaktion in einen Erwerb ihrer Geschäftsanteile umzugestalten, um den Mietvertrag unverändert fortsetzen zu können. X und die A-GmbH hoben daher in Ausübung ihres vertraglich vereinbarten Rücktrittrechts den Kaufvertrag auf und die Gesellschafter der A-GmbH veräußerten in derselben Urkunde 94 % ihrer Geschäftsanteile an die Muttergesellschaft der X und 6 % an eine im Konzern eingebundene dritte Gesellschaft.

Der BFH vertritt in seinem Urteil die Auffassung, dass dem Ersterwerber eine Rechtsposition aus dem ursprünglichen Kaufvertrag verblieben ist, da der Aufhebungs- und der Weiterveräußerungsvertrag der Gesellschaftsanteile an der A-GmbH in einer Urkunde zusammengefasst wurde. Hierfür reicht es aus, wenn der Ersterwerber (X) durch seine Unterschrift unter den Vertrag über die Aufhebung des Grundstückskaufvertrags mit einer grundbesitzenden Gesellschaft bestimmen kann, wer die Anteile an der A-GmbH erwerben darf. Stellt der Ersterwerber (X) damit sicher, dass er selbst oder ein von ihm bestimmter Dritter die Anteile erwerben kann, liegt darin eine die Anwendung des § 16 Abs. 1 Nr. 1 GrEStG ausschließende Verwertung der Rechtsposition aus dem ursprünglichen Kaufvertrag im eigenen wirtschaftlichen Interesse.

Nach Ansicht des BFH ist entscheidend, ob der Erwerber sich oder einem oder mehreren Dritten einen maßgeblichen Einfluss auf die grundbesitzende Gesellschaft verschafft. Dies kann auch dann der Fall sein, wenn der (spätere) Anteilsvererb nicht zu einem (weiteren) grunderwerbsteuerbaren Vorgang führt.

### FG Hamburg: Umwandlungssteuerrecht – Buchwertfortführung bei Abspaltung

Das FG Hamburg hat mit Urteil vom 18.09.2018 ([6 K 77/16](#)) entschieden, dass § 15 Abs. 2 S. 3 UmwStG einen eigenständigen Anwendungsbereich unabhängig von § 15 Abs. 2 S. 4 UmwStG hat. Wenn durch die Spaltung nachweislich die Voraussetzungen für eine Veräußerung geschaffen würden, sei eine Spaltung zu Buchwerten auch dann nicht möglich, wenn die schädliche Veräußerung tatsächlich erst nach Ablauf der Fünfjahresfrist erfolge oder die 20%-Grenze nicht über-

schriften werde. § 15 Abs. 2 S. 3 UmwStG betreffe insbesondere solche Fallkonstellationen, in denen bereits im Zeitpunkt der Spaltung durch vertragliche Vereinbarung zwischen den späteren Vertragsparteien sichergestellt worden sei, dass die geplante Veräußerung abgewickelt werden solle.

Im Streitfall spaltete eine GmbH zum 31.12.2007 ihre 100-prozentige Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten auf ihre neu gegründete Schwesterkapitalgesellschaft ab. Die Zielstruktur mit der Abspaltung und der späteren Anteilsveräußerung an eine außenstehende Person war im Streitfall nach Auffassung des Finanzgerichts Hamburg vertraglich geregelt. Deshalb stehe der Buchwertfortführung § 15 Abs. 2 S. 3 UmwStG entgegen, denn durch die Spaltung seien die Voraussetzungen für eine Veräußerung geschaffen worden. § 15 Abs. 2 S. 3 UmwStG beziehe sich auf die subjektive Absicht der Gesellschafter, durch die Spaltung eine Möglichkeit der Veräußerung der Gesellschaftsanteile herbeizuführen. Die subjektive Veräußerungsabsicht müsse zu irgendeinem Zeitpunkt in dem Zeitraum von der Planung und Vorbereitung der Spaltung bis zu der Anmeldung der Spaltung zum Handelsregister gegeben sein.

§ 15 Abs. 2 S. 4 UmwStG beinhalte entgegen der Ansicht der Klägerin keine abschließende enumerative Aufzählung der Fallkonstellationen des Satzes 3 der Vorschrift. Wegen Auslösens der Nachspaltungsveräußerungssperre des § 15 Abs. 2 S. 3 UmwStG versagte das Finanzgericht die Buchwertfortführung. Ob die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 S. 4 UmwStG vorlagen, sei nicht entscheidend gewesen, da § 15 Abs. 2 S. 3 UmwStG einen eigenständigen Anwendungsbereich unabhängig von § 15 Abs. 2 S. 4 UmwStG aufweise.

Gegen das Urteil ist die Revision beim BFH anhängig (I R 39/18).

## # 01

11.01.2019

### Urteile und Schlussanträge des EuGH bis zum 04.01.2019

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<a href="#"><u>C-374/17</u></a>	19.12.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Staatliche Beihilfen – Art. 107 Abs. 1 AEUV – Grunderwerbsteuer – Befreiung – Übergang des Eigentums an einem Grundstück aufgrund von Umwandlungsvorgängen innerhalb bestimmter Konzerne – Begriff der staatlichen Beihilfe – Voraussetzung der Selektivität – Rechtfertigung
<a href="#"><u>C-17/18</u></a>	19.12.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuer – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 19, Art. 29 und Art. 135 Abs. 1 Buchst. I – Übertragung eines Gesamt- oder Teilvermögens – Steuerbefreiung der Vermietung von Grundstücken – Pachtvertrag über eine für einen Geschäftsbetrieb genutzte Immobilie und die für diesen Betrieb erforderlichen beweglichen Gegenstände – Leistungen in Bezug auf die Immobilie, die zu einem Vorsteuerabzug berechtigten – Berichtigung
<a href="#"><u>C-422/17</u></a>	19.12.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Harmonisierung des Steuerrechts – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Steuertatbestand – Sonderregelung für Reisebüros – Art. 65 und 308 – Von einem Reisebüro erzielte Marge – Bestimmung der Marge – Anzahlungen vor der Erbringung von Reiseleistungen durch das Reisebüro – Dem Reisebüro tatsächlich entstandene Kosten
<a href="#"><u>C-552/17</u></a>	19.12.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Harmonisierung des Steuerrechts – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Sonderregelung für Reisebüros – Bereitstellung einer von anderen Steuerpflichtigen gemieteten Ferienwohnung – Zusätzliche Leistungen – Wesen einer Leistung als Haupt- oder Nebenleistung – Ermäßigte Steuersätze – Von einem Reisebüro im eigenen Namen zur Verfügung gestellte Unterkunft
<a href="#"><u>C-414/17</u></a>	19.12.2018	Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 2 Abs. 1 Buchst. b Ziff. i und iii – Art. 3 Abs. 1 – Inngemeinschaftlicher Erwerb verbrauchsteuerpflichtiger Waren – Art. 138 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b – Inngemeinschaftliche Lieferungen – Reihengeschäfte mit einer einzigen Beförderung – Zuordnung der Beförderung – Beförderung im Verfahren der Steueraussetzung – Auswirkung auf die Einstufung eines inngemeinschaftlichen Erwerbs

### Alle am 02. / 09.01.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#"><u>I R 13/16</u></a>	27.06.2018	Maßgeblicher Zeitpunkt für den Ausschluss des Verlustabzugs nach § 8 Abs. 4 KStG 2002 a.F. - Zulässigkeit der Klage gegen einen Folgebescheid
<a href="#"><u>II R 51/15</u></a>	22.08.2018	Kein Ausschluss der Berichtigung des Kapitalwerts eines Vorerwerbs nach § 14 Abs. 2 BewG durch die Fiktion nach § 10 Abs. 3 ErbStG

## # 01

11.01.2019

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#"><u>IV R 6/16</u></a>	20.09.2018	Betrieb eines Blockheizkraftwerks - Wohnungseigentümergemeinschaft als gewerbliche Mitunternehmerschaft siehe auch: <a href="#"><u>Pressemitteilung Nr. 1/19 vom 9.1.2019</u></a>
<a href="#"><u>VI R 5/17</u></a>	23.10.2018	Generationen- und betriebsübergreifende Totalgewinnprognose bei Übertragung eines Landwirtschaftsbetriebs (Pferdepension) unter Nießbrauchsverbehalt
<a href="#"><u>VII R 44/17</u></a>	23.10.2018	Duldungsbescheid wegen auf Vorauszahlungsbescheid beruhender Steuerforderung
<a href="#"><u>VII R 21/18</u></a>	23.10.2018	Duldungsbescheid wegen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehender Steuerforderungen
<a href="#"><u>II R 10/16</u></a>	19.09.2018	Rückgängigmachung eines Erwerbsvorgangs
<a href="#"><u>V R 37/17</u></a>	02.08.2018	Zur Steuerbefreiung von notärztlichen Bereitschaftsdiensten
<a href="#"><u>VII R 13/17</u></a>	23.10.2018	Insolvenzplanverfahren
<a href="#"><u>VII R 19/17</u></a>	23.10.2018	Zur Erkennbarkeit von Teilen und Zubehör

## Alle am 02. / 09.01.2019 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#"><u>X R 37/17</u></a>	08.08.2018	Kein Anspruch auf Altersvorsorgezulage während des Sonderurlaubs nach § 28 TVöD
<a href="#"><u>XI R 54/17</u></a>	18.09.2018	Zum Einwendungsausschluss des Geschäftsführers einer GmbH bei unterlassenem Widerspruch gegen die Forderungsanmeldung des FA

## # 01

11.01.2019

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#"><u>IX R 28/17</u></a>	20.07.2018	Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags für die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 10d Abs. 4 Sätze 4 und 5 EStG a.F., § 23 Abs. 3 Satz 9 EStG - Verlustausgleichsbeschränkung des § 23 Abs. 3 Satz 8 erster Halbsatz EStG - Bedingte Revisionseinlegung
<a href="#"><u>IV B 44/18</u></a>	20.11.2018	Beschwerde gegen Beiladungsbeschluss; Klagebefugnis bei prozessualer Rechtsnachfolge, Insolvenz von Gesellschaft und Gesellschafter, Vollbeendigung bei und nach Klageerhebung
<a href="#"><u>I R 58/16</u></a>	24.07.2018	Wohnsitz eines Piloten bei mehrjähriger Auslandsabordnung
<a href="#"><u>VII R 36/17</u></a>	23.10.2018	Zur Eignung von Waren für den menschlichen Verzehr

## Alle bis zum 11.01.2019 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungs-datum	Stichwort
<a href="#"><u>IV A 3 -S 0338/17 /10007</u></a>	10.01.2019	Vorläufige Steuerfestsetzung im Hinblick auf anhängige Musterverfahren (§ 165 Absatz 1 Satz 2 AO); Aussetzung der Steuerfestsetzung nach § 165 Absatz 1 Satz 4 AO; Aufhebung der Aussetzung der Steuerfestsetzung hinsichtlich § 8c Satz 1 KStG a.F. sowie des § 8c Absatz 1 Satz 1 KStG a.F.
<a href="#"><u>III C 2 - S7244/07 /10007</u></a>	02.01.2019	Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf von Mietwagenunternehmen durchgeführte Krankenfahrten (Abschnitt 12.13 Abs. 8 Satz 4 UStAE)
<a href="#"><u>2018/0005519</u></a>	02.01.2019	Umsatzsteuer-Umrechnungskurse, monatlich fortgeschriebene Übersicht der Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 2018
<a href="#"><u>III C 3 - S7492/07 /10001</u></a>	02.01.2019	Umsatzsteuervergünstigungen auf Grund des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut; Neuaufgabe der Liste der amtlichen Beschaffungsstellen

**Herausgeber**  
**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**  
[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • info@wts.de

**Redaktion**  
**Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann**

**Düsseldorf**  
Michael Wild  
Peter-Müller-Straße 18  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

**Erlangen**  
Andreas Pfaller  
Allee am Rötelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

**Frankfurt**  
Dr. Franz Angermann  
Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

**Hamburg**  
Eva Doyé  
Brandstwiete 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

**Kolbermoor (Rosenheim)**  
Andreas Ochsner  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

**Köln**  
Stefan Hölzemann  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

**München**  
Lothar Härteis  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49(0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

**Regensburg**  
Andreas Schreib  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-128  
F: +49 (0) 941 383 873-130

**Stuttgart**  
Ingo Weber  
Büchsenstraße 10  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 6200749-0  
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.